

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf zur Neufestsetzung des Schulsprengels der öffentlichen Neuen Mittelschule Windischgarsten (Schulsprengelverordnung der Neuen Mittelschule Windischgarsten)

Auf Grund der §§ 39, 40 und 42 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 49/2016 wird verordnet:

§ 1 Pflichtsprengel

- (1) Für die öffentliche Neue Mittelschule Windischgarsten wird nach § 42 Abs. 2 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan im Maßstab 1:93.000 in der Anlage.

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2017/2018. Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengeln für die öffentliche Neue Mittelschule Windischgarsten außer Kraft.

- 2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 16 Abs. 2 iVm § 14 Abs. 1 Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der Bezirkshauptmannschaft während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und ist ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.bh-kirchdorf.gv.at abrufbar.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Dieter Goppold

Ergeht per E-Mail zur Kundmachung an:

1. Amtliche Linzer Zeitung

Ergeht per E-Mail zur Kenntnis an:

1. Marktgemeinde Windischgarsten, 4580 Windischgarsten (auch in ihrer Funktion als gesetzlicher Schulerhalter)
2. Gemeinde Spital am Pyhrn, 4582 Spital am Pyhrn
3. Gemeinde Roßleithen, 4575 Roßleithen
4. Gemeinde Edlbach, 4580 Edlbach
5. Gemeinde Vorderstoder, 4574 Vorderstoder
6. Gemeinde Hinterstoder, 4573 Hinterstoder
7. Gemeinde Rosenau am Hengstpaß, 4581 Rosenau am Hengstpaß
8. Gemeinde St. Pankraz, 4572 St. Pankraz
9. Landesschulrat OÖ, Bildungsregion Kirchdorf
10. Schulleitung der Neuen Mittelschule Windischgarsten

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, Garnisonstraße 1, 4560 Kirchdorf, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.